



AMTSBLATT

Nr. 19 • 11. Oktober 2002 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt:

Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 im Wahlkreis 194 Erfurt

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2002

das nachfolgende endgültige Ergebnis ermittelt und festgestellt:

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
- Zahl der Wahlberechtigten	161 977	
- Zahl der Wähler	121 524	
- Wahlbeteiligung		75,0

1. Erststimmenergebnis

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
- Zahl der gültigen Erststimmen	119 612	98,4
- Zahl der ungültigen Erststimmen	1 912	1,6
- von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber		
Schneider, Carsten SPD	50 299	42,1
Tillmann, Antje CDU	33 078	27,7
Blechschmidt, André PDS	24 815	20,7
Hoyer, Kathrin GRÜNE	5 523	4,6
Karpinski, Christoph FPD	5 025	4,2
Gundlach, Karl-Heinz DSU	872	0,7

Der Bewerber **Herr Carsten Schneider**, SPD, erhielt die meisten Stimmen und ist damit im Wahlkreis 194 Erfurt gewählt.

2. Zweitstimmenergebnis

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
- Zahl der gültigen Zweitstimmen	120 183	98,9
- Zahl der ungültigen Zweitstimmen	1 341	1,1
- von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	49 261	41,0
Christlich Demokratische Union Deutschlands	29 273	24,4
Partei des Demokratischen Sozialismus	22 866	19,0
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8 209	6,8
Freie Demokratische Partei	6 494	5,4
DIE REPUBLIKANER	700	0,6
DIE GRAUEN - Graue Panther	670	0,6
Ökologisch-Demokratische Partei	213	0,2
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	648	0,5
Partei Rechtsstaatlicher Offensive	1 849	1,5

Öffentliche Sondersitzung des Erfurter Stadtrates

am Mittwoch, dem 16. Oktober 2002, 16.00 Uhr,
im Rathaus, Ratssitzungssaal, Raum 225, Fischmarkt 1

Einziger Punkt der Tagesordnung ist die Beratung der Vorlage

StR 216/02 - Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes GIS 532
„Kühnhäuser Straße Süd“

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 153/2002 vom 25. September 2002

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes LIA 282 „An der kleinen Mühle“

Genauere Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes LIA 282 „An der kleinen Mühle“ hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), beschließt der Stadtrat Erfurt die 2. Änderung des Bebauungsplanes LIA 282 „An der kleinen Mühle“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

i. V. D. Hagemann
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Satzung bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde; die Bekanntmachung der Satzung erfolgt erst nach deren Genehmigung.

Erfurt, 11.10.2002

E. Schubert
Kreiswahlleiter

Beschluss BuV 034/02 vom 19. September 2002

Bereitstellung von Städtebaufördermitteln zur Freiflächengestaltung im Bereich Große Arche/Mettengasse

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 131,0 TEUR für die Freiraumgestaltung im Bereich Große Arche/Mettengasse wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung der Maßnahmen mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

03 Als Planungsbüro für die Gesamtmaßnahme wird das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Lipka & Partner/Erfurt bestätigt.

04 Das Garten- und Friedhofsamt übernimmt als zuständiges Amt die maßnahmebezogene Betreuung der Baudurchführung sowie die Unterhaltungspflege der neu gestalteten städtischen Flächen einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen.

Beschluss BuV 035/02 vom 19. September 2002

Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die Durchführung eines Realisierungswettbewerbes zur Neubebauung des Grundstücks Trommsdorffstraße 29-31

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 50.000 EUR für die Durchführung eines architektonischen Realisierungswettbewerbes (als beschränktem Einladungswettbewerb) für die Neubebauung des Grundstücks Trommsdorffstraße 29-31 wird, vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, zugestimmt.

Beschluss BuV 036/02 vom 19. September 2002

Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB für das Grundstück Regierungsstraße 58-59

01 Das Grenzregelungsverfahren Regierungsstraße 58-59 wird eingeleitet. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, für das Grundstück Regierungsstraße 58-59, Gemarkung Erfurt, Flur 144, diverse Flurstücke, eine Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Umlegungsausschussordnung des Freistaates Thüringen vom 06.08.1991 (GVBl. 1991; Seite 341) durchzuführen.

02 Die Grenzregelung erfolgt gem. der Thüringischen Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 06.08.1991 über die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt. Die Vermessungsarbeiten werden durch den ÖbVI Dr.-Ing. Hoffmeister durchgeführt.

03 Die Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstellen 6140093200 bzw. 6140034020 im Vermessungsamt.

Beschluss BuV 037/02 vom 19. September 2002

Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB für das Gebiet Klinikum Erfurt

01 Das Grenzregelungsverfahren Klinikum Erfurt wird eingeleitet. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, für das Gebiet Klinikum Erfurt (Gemarkung Erfurt, Flur 1, Flur 2, diverse Flurstücke) eine Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Umlegungsausschussordnung des Freistaates Thüringen vom 06.08.1991 (GVBl 1991; Seite 341) durchzuführen.

02 Die Grenzregelung erfolgt gem. der Thüringischen Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 06.08.1991 über die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt. Die Vermessungsarbeiten werden durch das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. R. Pense durchgeführt.

03 Die Finanzierung des städtischen Anteils erfolgt über die Haushaltsstellen 6140093200 bzw. 6140034020 im Vermessungsamt.

Beschluss Nr. 154/2002 vom 25. September 2002

Bewerbung für den 6. Deutschen Orchesterwettbewerb 2004 in Erfurt

Genauere Fassung:

01 Vorbehaltlich der haushalterischen Mittelbereitstellung im Haushalt 2004 aus dem Kulturlastenausgleich 2004 wird die Bewerbung der Stadt Erfurt als Austragungsort für den 6. Deutschen Orchesterwettbewerb im Jahr 2004 als Grundlage für weitere Gespräche mit dem Deutschen Musikrat beschlossen.

i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 159/2002 vom 25. September 2002

Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsportbundes (SSB) für die Jugendförderung in Sportvereinen

Genauere Fassung:

01 Der Sportförderantrag des SSB Erfurt e.V. zur Jugendförderung in den Vereinen 2002 wird in Höhe von 59.127,81 EUR bestätigt.

Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 160/2002 vom 25. September 2002

Sportförderantrag des Postsportvereins Erfurt e.V.

Genauere Fassung:

01 Der Sportförderantrag des Postsportvereins Erfurt e.V. in Höhe von 12.165,28 EUR wird bestätigt.

Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 155/2002 vom 25. September 2002

Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsportbundes Erfurt e.V. (SSB) für die Übungsleiter der Vereine 2002

Genauere Fassung:

01 Der Sportförderantrag des SSB Erfurt e.V. zur Förderung von Übungsleitern der Sportvereine wird gemäß der Sportförderrichtlinie Punkt 3.5 in Höhe von 39.289 EUR (1. Rate) bestätigt.

V: Sportamt

T: sofort

02 Die 2. Rate in Höhe der im Zuge der Haushaltsdurchführung verbleibenden Mittel per 15.12.2002 werden bestätigt. Die Maximalförderung beträgt jedoch höchstens 78.578,00 EUR (1. und 2. Rate).

V: Sportamt

T: 15.12.2002

i. V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzel Exemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

Beschluss Nr. 156/2002 vom 25. September 2002

Saubere Stadt

Genaue Fassung:

01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, der Sauberkeit und Sicherheit insbesondere in der Altstadt hohe Priorität einzuräumen und umgehend im Satzungsrecht der Stadt Erfurt die rechtlichen Grundlagen zu schaffen um:

- * gegen Vandalismus, Farbschmierereien und Verunreinigungen wirkungsvoll vorgehen zu können
- * die Verschmutzung der Stadt mit Abfällen, insbesondere auch mit Hundekot, Kaugummis, Zigaretten u.ä. mit Geldbußen zu ahnden.

02 Im Benehmen mit der Polizei ist zu prüfen, inwieweit im Satzungsrecht der Stadt Erfurt die rechtlichen Grundlagen für eine Videoüberwachung an besonders gefährdeten Plätzen, als präventive Maßnahme gegen Vandalismus und Gewalttaten, verankert werden können.

03 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind Möglichkeiten zu suchen, bürgerschaftliches Engagement in o.g. Maßnahmen einzubeziehen.

04 Bei der Durchsetzung der Regelungen ist eine Zusammenarbeit mit der Polizei anzustreben.

05 Bei der Erarbeitung der Vorschläge ist federführend der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften einzubeziehen. Ebenfalls ist neben den anderen Ausschüssen des Stadtrates der kriminalpräventive Rat zu beteiligen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 161/2002 vom 25. September 2002

Mandatsveränderung im Ausschuss Bau und Verkehr
Sachkundiger Bürger

Genaue Fassung:

01 Als sachkundiger Bürger im Ausschuss Bau und Verkehr wird Herr Robert Kircher benannt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 162/2002 vom 25. September 2002

Aktion: Nur bei Grün – der Kinder wegen!

Genaue Fassung:

Der Stadtrat unterstützt den Vorschlag der Kreiselternsprecher des Schulamtsbereiches Erfurt und beauftragt die Verwaltung zur Umsetzung folgender Beschlusspunkte:

01 In einem sofort zu gründenden Arbeitskreis, in dem alle Verantwortlichen mitarbeiten (Polizei, Verkehrswacht, Jugendamt, Schulverwaltungsamt, Verkehrsamt und Kreiselternervertretung) ist bis zum Jahresende 2002 ein Vorschlag zu erarbeiten, der folgende Punkte beinhaltet:

- * Der Aufruf „Nur bei Grün der Kinder wegen“ sollte noch einmal überdacht werden, z.B. „Nur bei Grün – nicht nur der Kinder wegen“.
- * Standort der Schilder nach Auswertung der Unfallstatistik und Befragung der Schulen
- * begleitende Maßnahmen, wie z.B. Befragungen der sich verkehrswidrig verhaltenden Personen u.U. medienwirksam
- * Auswertung der Befragungen im Wohnumfeld der Schilderstandpunkte

02 Die aus den Befragungen gewonnenen Erfahrungen sollten zu Schlussfolgerungen für Verkehrserziehungsmaßnahmen führen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 163/2002 vom 25. September 2002

Abberufung – Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Genaue Fassung:

01 Frau Heidrun Mayer wird zum 01.11.2002 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss SuS 006/02 vom 19. September 2002

Sportförderantrag des Erfurter Schwimmsportclub e.V.

01 Der Sportförderantrag des Erfurter Schwimmsportclub e.V. wird in Höhe von 1.000,00 EUR bestätigt.

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0052/2002-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende **Erdgas-Hochdruck-Netz Erfurt (Daberstedt)** mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Erfurt, Flur 15, Flurstücke 230/4, 230/5, 233/5, 358, 359, 360/1, 366/5 und 367/5; Flur 17 Flurstücke 65/9, 65/19, 65/20, 65/43, 65/46, 65/55, 65/56 und 65/57; Flur 122 Flurstück 8/5; Flur 157 Flurstück 1/2; Flur 160 Flurstücke 6, 31/2, 33, 34 und 39/12**

sowie der Gemarkung **Melchendorf, Flur 1 Flurstücke 32/4, 32/6, 32/18, 32/19, 83/7 und 140/11; Flur 6 Flurstücke 12/3, 12/4, 15/6, 15/8, 29/34, 34/2, 34/3, 35/4, 36/13, 36/19, 36/20, 37/16, 37/22, 37/23, 38/10, 38/11, 39/6, 40, 41/1, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16 und 41/20,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 9. September 2002

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. **Lampe**

Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0053/2002-2112-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende **Erdgas-Niederdruck-Netz Erfurt (Daberstedt)** mit einer Schutzstreifenbreite von 1 m bzw. 1,5 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Dittelstedt, Flur 1 Flurstücke 59/1, 477/64 und 523/59 und Flur 2 Flurstück 250/1; der Gemarkung Erfurt, Flur 15, Flurstücke 150/5, 151/1, 242/7, 329, 337, 357/4, 362/1 und 366/6, Flur 17 Flurstücke 65/42 und 65/46, Flur 160 Flurstücke 38/9, 38/10, 39/14 und 41/3, Flur 163 Flurstück 119/3 und Flur 164 Flurstück 23/1; der Gemarkung Melchendorf, Flur 1 Flurstücke 21/33, 39/32, 99/6, 107/21, 107/23, 141/3, 349 und 349/1, Flur 2 Flurstücke 22/1, 22/3 und 26/7, Flur 6 Flurstücke 12/3, 15/6, 36/13, 36/19, 36/20, 37/16, 37/22, 37/23, 38/10, 38/11, 39/6, 40, 41/1, 41/2, 41/15, 41/16, 50/9, 59/7, 59/9 und 201/15 sowie der Gemarkung Urbich, Flur 1 Flurstücke 131/1 und 132/3,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 9. September 2002

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. **Lampe**
Außenstellenleiterin

Beschluss StU 007/02 vom 17. September 2002

Förderung gemeinnütziger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Landeshauptstadt Erfurt 2002

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung beschließt die Vergabe der Fördermittel für gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeit in der Landeshauptstadt Erfurt (gemäß Anlage).

* * *

Anlage

Förderung gemeinnütziger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Landeshauptstadt Erfurt 2002

	beantragt	bestätigt
1-KGV „Am Wäldchen“ e.V. individuelle Würdigung ehrenamtlich Tätiger; Motivationsmaßnahmen für das Ehrenamt	1.500,00 EUR	0,00 EUR
2-BUND-Kreisverband Ausrichtung einer Arbeitsfeier für Bürgerinitiativen auf der Stadtebene, die Ziele des Umweltschutzes vertreten.;	400,00 EUR	200,00 EUR
3-RS 27, Willy-Brandt-Schule Bachpatenschaft „Egstedter Trift“;	1.000,00 EUR	700,00 EUR
4-Tierschutzverein Erfurt e.V. Unterrichtsgestaltung im Rahmen des Biologie- bzw. Ethikunterrichtes;	1.600,00 EUR	1.200,00 EUR
5-FG Fledermauskunde im KB Bestandsaufnahme der Fledermauspopulation in Erfurt und der ländlichen Umgebung inkl. Steiger;	650,00 EUR	610,00 EUR
6-NAJU Thüringen im NABU Thüringen e.V. Planen und leiten von außerschulischen Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Umweltbildung;	1.500,00 EUR	1.092,78 EUR

Beschluss StU 008/02 vom 17. September 2002

Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BBERG für die Kiessandlagerstätte Alperstedt II-Süd der Fa. Kies- und Beton GmbH Erfurt – in Bündelung mit dem Planfeststellungsverfahren Alperstedt-Nord –

Der Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Rahmenbetriebsplan für die Kiessandlagerstätte Alperstedt II – Südteil der Fa. K+B Kies- und Beton GmbH Erfurt – in Bündelung mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Alperstedt-Nord wird zugestimmt.

* * *

Hinweis

Die Stellungnahme kann im Bürgerservice eingesehen werden.

Beschluss StU 009/02 vom 17. September 2002

Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBERG für den Kiessandtagebau Mittelhausen/Eixleben

Der Stellungnahme der Stadt Erfurt zu den Änderungen im Rahmenbetriebsplanverfahren gem. § 52 Abs. 2a BBERG für den Kiessandtagebau Mittelhausen/Eixleben (Anlage) der Firma Geratal Kies und Beton GmbH wird zugestimmt.

* * *

Hinweis

Die Stellungnahme gemäß Anlage kann im Bürgerservice eingesehen werden.

Beschluss FLV Nr. 093/02 vom 3. September 2002

Kurzfristige AB-Maßnahmen von September bis Dezember 2002

Der Beantragung folgender ABM beim Arbeitsamt wird zugestimmt:

Schulverwaltungsamt:	„Einrichtung von Spiel- und Erholungsflächen in kommunalen Schulen“	12 Arbeiter und 1 Koordinator
Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft:	„Malarbeiten in kommunalen Schulen und Kinder-einrichtungen“	9 Arbeiter und 1 Koordinator
Umwelt- und Naturschutzamt:	„Renaturierungsarbeiten am Mühlgraben in Gispersleben“	4 Arbeiter und 1 Koordinator

Beschluss FLV Nr. 103/02 vom 1. Oktober 2002

Finanzierung Bunsenstraße 2. BA

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherung der Baumaßnahme Verlängerung Bunsenstraße die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen für die Bereitstellung des benötigten Eigenanteiles der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 578.000,00 EUR zu schaffen. Zur Deckung der Mehrausgaben wird folgende überplanmäßige Mittelumsetzung beschlossen:

Mehrausgabe in der Haushaltsstelle:
63000.95043 Verlängerung Bunsenstraße + 578.000,00 EUR

Deckung durch:
Minderausgaben in den Haushaltsstellen:

46400.94036	KITA 16/Schleizer Str.1, bauliche Maßn.	/.	200.000,00 EUR
66500.95003	Stadtbahn Leipziger Straße (HAR)	/.	20.000,00 EUR
66500.95003	Stadtbahn Leipziger Straße	/.	13.000,00 EUR
63000.95010	EBÜT-Anlagen	/.	30.000,00 EUR
63000.95022	Vorplanung (HAR)	/.	7.000,00 EUR
63000.95057	Gehbahnern./Radwege	/.	137.000,00 EUR

Mehreinnahmen in der Hauhaltsstelle:
66000.35001 Vereinbarung BAB A 71/B7 Autobahnamt + 171.000,00 EUR

Beschluss GuS 007/02 vom 21. August 2002

Prioritätenliste für Neuanträge und Verlängerungen von Strukturangepassungsmaßnahmen im Bereich Soziale Dienste 2002 (6. Vorlage)

01 Die Maßnahme der Jüdischen Landesgemeinde vom 01.09.2002 bis 31.08.2007 wird in der Reihenfolge mit der laufenden Nr. 54 und der Priorität 1f und 1g (AN über 55 Jahre) gemäß Kriterienkatalog bestätigt.

02 Die Maßnahme des Katholischen Alten- und Pflegeheims Carolinenstift vom 01.09.02 bis 31.08.05 wird in der Reihenfolge mit der laufenden Nr. 55 und der Priorität 2b gemäß Kriterienkatalog bestätigt.

03 Die Verlängerung der SAM 1-9391 der Arbeitsloseninitiative wird in der Reihenfolge mit der laufenden Nr. 56 und der Priorität 1g gemäß Kriterienkatalog bestätigt.

Beschluss JHA 025/02 vom 4. September 2002

Bericht zur Umsetzung der §§ 78 a ff. SGB VIII

01 Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2002 einen detaillierten Bericht über Erfahrungen bei der Umsetzung der §§ 78 a ff. SGB VIII in der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Berichtes nimmt die Verwaltung Bezug zu dem Positionspapier zu Verhandlungen und Vereinbarungen des EREV vom 14.03.02.

Beschluss JHA 026/02 vom 4. September 2002

Bericht zu Erfahrungen der sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung

01 Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss in seiner Januarsitzung 2003 einen detaillierten Bericht über Erfahrungen und Perspektiven der sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung in der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen.

Beschluss JHA 023/02 vom 4. September 2002

Bildung eines zeitweiligen Unterausschusses Kindertageseinrichtungen

01 Der Jugendhilfeausschuss benennt für den zeitweiligen Unterausschuss Kindertageseinrichtungen Mitglieder folgender Entsenderstellen:

Fraktion der CDU	Weise, Peter	Karger, Ute	Lange, Katrin
Fraktion der SPD	Voß, Kristina	Pelke, Birgit	
Fraktion der PDS	Zang, Freia	Körber, Katrin	Stange, Karola
Diakonie	Pfarrer Lindner, Andreas	Pfarrer Garbe, Christian	
Caritas	Gehrmann, Angela		
Arbeiterwohlfahrt	Griese, Karin		
Paritätischer Wohlfahrtsverband	Feest, Christoph	Wabra, Astrid	
Stadtelternbeirat der Stadt Erfurt	Löbl, Bettina		
Verwaltung des Jugendamtes	Dirks, Martina	Bittorf, Annemarie	

Beschluss JHA 024/02 vom 4. September 2002

Bildung eines ständigen Unterausschusses

01 Der Jugendhilfeausschuss benennt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses (§ 18, Abs. 1 S. 2) für den ständigen Unterausschuss Mitglieder und deren Stellvertreter folgender Entsenderstellen:

Fraktion der CDU	Karger, Ute	Weise, Peter	Lange, Katrin
Fraktion der SPD	Haß, Torsten	Pelke, Birgit	Peinze, Dennis
Fraktion der PDS	Zang, Freia	Körber, Katrin	Stange, Karola
Diakonie	Pfarrer Garbe, Christian	Pfarrer Lindner, Andreas	
Caritas	Büschleb, Andreas	Gehrmann, Angela	
Arbeiterwohlfahrt	Griese, Karin		
Paritätischer Wohlfahrtsverband	Feest, Christoph	Wabra, Astrid	
Stadtjugendring	Heiderich, Stefan	Märker, Barbara	
Verwaltung des Jugendamtes (beratendes Mitgl.)	Winklmann, Hans	Deutschendorf, Rene	Peilke, Axel

02 Der ständige Unterausschuss beginnt mit seiner Arbeit ab 01.09.2002.

Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

Einladung

zur Teilnehmersammlung im Flurbereinigungsverfahren Eichelborn

Das Flurbereinigungsverfahren Eichelborn, Az.: 1-3-0166 wurde 1997 vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt nach §§ 87 und 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) angeordnet. Die Baumaßnahmen des sechsstreifigen Ausbaues der Bundesautobahn A 4 Eisenach – Dresden und der Ausbau der K 4 zur L 1056n sind weitestgehend abgeschlossen.

Das Flurneuerungsamt Gotha will die Teilnehmergeinschaft, das sind alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren, Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehende Erbbauberechtigten zu einer

Teilnehmersammlung am 30. Oktober 2002 um 19.00 Uhr nach Mönchenholzhausen, in die Gaststätte „Mönchskrug“ Am Dorfteich 6

einladen.

Es soll über das Flurbereinigungsverfahren informiert werden und die Möglichkeit zur Aussprache zu den anstehenden Problemen gegeben werden.

Tagesordnung:

1. Verfahrensstand
2. Arbeit des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Eichelborn
3. Ortsregulierung Mönchenholzhausen
4. Ausblick
5. Verschiedenes

Machen Sie von Ihrem Mitspracherecht Gebrauch, Ihr Kommen ist wünschenswert und bietet Ihnen Informationen aus erster Hand.

Hepping
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Dornheim

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Oktober 1995, Az.: 1-3-0113, festgestellte und mit Beschluss des Flurneuerungsamtes Gotha vom 9. Juli 2002, Az.: 1-3-0114/1-3-0113, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Dornheim, IIm-Kreis, erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet Dornheim werden zugezogen:

Gemarkung Arnstadt
Flur 37 Flurstücke 382/4, 2113/382, 2114/382, 2144/382

Das Verfahrensgebiet Dornheim hat nunmehr eine Größe von 2067 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Dornheim zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 25. Oktober 1995 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dornheim“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

– als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

– als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder vom ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuerungsamt in Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuerungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuerungsamtes erforderlich.

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuerungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuerungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden und angrenzenden Gemeinden

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,
 in der Gemeindeverwaltung Ichttershausen,
 in der Gemeindeverwaltung „Wachsenburggemeinde“ in Holzhausen,
 in der Gemeindeverwaltung Wipftratal in Branchewinda,
 in der Gemeindeverwaltung Ilmtal in Griesheim,
 in der Stadtverwaltung Arnstadt
 in der Stadtverwaltung Ilmenau
 in der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
 in der Gemeindeverwaltung Wolfsberg in Gräfinau-Angstedt
 in der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Geratal in Gräfenroda und
 im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke wird die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Für die genannten Flurstücke ist insbesondere die Regelung der Eigentumsverhältnisse des überbauten Wegeflurstückes möglich.

Dadurch wird der vermessungstechnische Aufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze gesenkt, die Planung vereinfacht und die Zuteilung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsplan erleichtert.

Die Zuziehung von ca. 4 ha ist gemessen an der bisherigen Verfahrensgrößen als gering anzusehen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dornheim hat der Änderung des Verfahrensgebietes Dornheim zugestimmt.

Damit ist die Voraussetzung zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Dornheim gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Flurneuordnungsamt Gotha

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping
 Amtsleiter

Beschluss GuS 009/02 vom 18. September 2002**Förderung des Ehrenamtes 2002 – Bereich Gesundheit**

Die in der als Anlage beigefügten Liste vorgeschlagenen Fördersummen für die einzelnen Träger zur Förderung des Ehrenamtes 2002 im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes werden bestätigt.

Anlage

Förderung Ehrenamt Bereich Gesundheitsamt 2002

Träger	Anzahl ehrenamtlich Tätige	Maßnahme	beantragte Mittel	Bestätigung
1. AIDS-Hilfe	16	Zuschuss f. 16 ehrenamtlich Tätige	2.880,00	500,00
2. ASbH-Selbsthilfegruppe Spina bifida und Hydrzephalus e.V.	3	30 Familien, Veranstaltungen, Aufwandsentschädigungen Kreativtag der Selbsthilfegruppe	450,00	200,00
3. Christophoruswerk Erfurt „Cafe Sonnenschein“	3	Zuschuss für 1 ehrenamtlich Tätige und Bastelmaterial	400,00	150,00
4. Christophoruswerk Erfurt Sportgruppe „Mit Leib und Seele“	3	Zuschuss für 1 ehrenamtlich Tätige	200,00	100,00
5. Deutsche Rheuma-Liga Arbeitsgemeinschaft Erfurt	70	Zuschuss für Veranstaltung für 70 ehrenamtlich Tätige, Ehrengeschenk, Aktionstage	2.175,00	500,00
6. Deutscher Diabetiker Bund	75	Zuschuss für Veranstaltung für 75 ehrenamtlich Tätige, Weiterbildung Selbsthilfegruppenleiter	2.000,00	500,00
7. HELIOS Klinikum Erfurt „Grüne Damen und Herren“	33	Zuschuss für Fortbildung Jahresabschlussfeier und Auslagen für 33 ehrenamtlich Tätige	4.869,70	500,00
8. SHG Schwerhörige und Ertaubte	5	Individuelle Würdigung, Weiterbildung, Seniorenfachvorträge, 5 ehrenamtlich Tätige und Jahresabschlussfeier zur Ehrung des Ehrenamtes	310,00	168,98
9. Förderverein Schädelhirnverletzte e.V.	1	Zuschuss für 1 ehrenamtlich Tätige	2.400,00	100,00
10. Frauen- u. Familienzentrum Erfurt e.V.	20	Zuschuss für 1 ehrenamtlich Tätige	100,00	100,00
11. Frauenselbsthilfe nach Krebs Landesverband Thüringen e.V.	3	Zuschuss für Fortbildung, Jahresabschlussfeier, Auslagen (Schreibmaterial, Ausstellungen), Organisation einer Busfahrt	500,00	250,00
12. 1. Erfurter Schlaganfallsportgruppe e.V. SASG	4	5000 EUR beantragt beim Landessportbund - Zuschuss für 1 ehrenamtlich Tätige	0	100,00
		SUMME	16.284,70	3168,98

Beschluss SuS 005/02 vom 19. September 2002**Förderung von ehrenamtlicher gemeinnütziger Tätigkeit im Sport im Jahre 2002**

Die Förderung in Höhe von 19.647,66 EUR wird – gemäß der „Richtlinie des TMSFG zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit in Thüringen“ (Nr. 428) vom 26.06.2002 in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss 242/01 – entsprechend der in der Anlage dargestellten Verteilung für das Jahr 2002 bestätigt.

Anlage

Förderung gemeinnütziger, ehrenamtlicher Tätigkeit 2002

Nr.	Vereinsname	beantragte Summe	genehmigte Summe	Zweck
Jahr: 2002				
1	Stadtsportbund Erfurt e.V.	20.000,00 EUR	5.207,66 EUR	Öffentlichkeitsarbeit, individ. Förderung, Motivationsmaßnahmen
2	Postsportverein Erfurt e.V.	1.980,00 EUR	1.000,00 EUR	Vorbereitung von Jugendmannschaften auf Wettkämpfe
3	SG Fit und Fröhlich e.V.	1.100,00 EUR	500,00 EUR	Förderung von 2 Personen
4	SV 1899 Vieselbach e.V.	700,00 EUR	700,00 EUR	Trainings- und Wettkampfbetrieb – Förderung von 4 Personen
5	1. Motorsportclub Erfurt e.V.	1.200,00 EUR	500,00 EUR	Förderung von 2 Personen
6	Volleyballfreunde Erfurt 71 e.V.	300,00 EUR	300,00 EUR	Förderung von Personen
7	TuS Braugold Erfurt e.V.	1.300,00 EUR	800,00 EUR	Förderung von Personen (5 ehrenamtl. Mitglieder), Öffentlichkeitsarbeit
8	SV Concordia Erfurt e.V.	300,00 EUR	300,00 EUR	Förderung von Personen – Buchschecks für aktive Eltern
9	Judo- und Freizeitverein „Die Matten“	300,00 EUR	300,00 EUR	Richtlinie 428 Punkt 1.2
10	Sportskanonen 2000 e.V.	250,00 EUR	0,00 EUR	Förderung von Personen (2 Mitglieder)
11	MC „Venedig“ Erfurt e.V.	500,00 EUR	500,00 EUR	Richtlinie 428 Punkt 1.2
12	FSV Kühnhausen e.V.	200,00 EUR	200,00 EUR	Förderung von Personen (5 Mitglieder)
13	SSV Erfurt Nord e.V.	5.650,00 EUR	2.550,00 EUR	Förderung von Personen (31 x 150 EUR), Veranstaltungen
14	Skiverein Umformtechnik Erfurt e.V.	100,00 EUR	100,00 EUR	Richtlinie 428 Punkt 1.2

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Nr.	Vereinsname	beantragte Summe	genehmigte Summe	Zweck
15	Club maritim Erfurt e.V.	450,00 EUR	450,00 EUR	Projekt Schule/Kita; Ferienfreizeiten; Betreuung Vereinsjugend, Vereinsjubiläum
16	Gehörlosen-Motorsport Club Tourist	340,00 EUR	340,00 EUR	Förderung von Personen (2 Mitglieder)
17	Schachverein Medizin Erfurt e.V.	600,00 EUR	500,00 EUR	individuelle Würdigung ehrenamtl. Tätiger, Motivationsmaßnahmen
18	1.PMSC Erfurt e.V.	600,00 EUR	500,00 EUR	Richtlinie 428 Punkt 1.2
19	FC Borntal Erfurt e.V.	300,00 EUR	300,00 EUR	Richtlinie 428 Punkt 1.2
20	TSV Motor Gispersleben	500,00 EUR	500,00 EUR	Veranstaltungen, auf denen Ehrenamtliche öffentlich geehrt werden
21	1. Frauenfußballverein Erfurt Grün-W.	700,00 EUR	500,00 EUR	Förderung von Personen (10 Ehrenamtliche)
22	Stotternheimer Reitverein e.V.	590,00 EUR	400,00 EUR	Förderung von Personen (4 Ehrenamtliche)
23	Handicap-Sports-Club Erfurt e.V.	1.058,95 EUR	500,00 EUR	Kauf von Bürotechnik (Rechnung) zur Erfassung von Statistiken/Finanzver.
24	Schützenfreunde „Wiesental Erfurt“	200,00 EUR	200,00 EUR	Maßnahmen, um Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen
25	Polizeisportverband Erfurt e.V.	7.500,00 EUR	2.500,00 EUR	Richtlinie 428 Punkt 1.2

Summe 2002: 46.718,95 EUR 19.647,66 EUR

Nichtamtlicher Teil

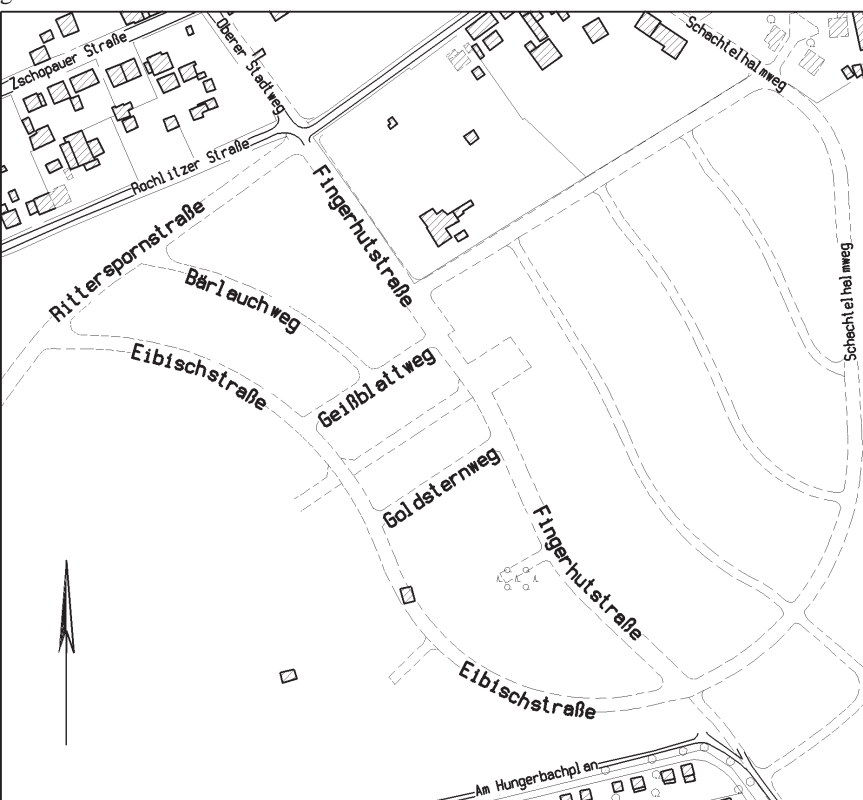
Neue Straßennamen in Marbach

Der Ortschaftsrat von Marbach hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2002 für das Wohngebiet MAR 413 „Stadtweg“ folgende neue Straßennamen beschlossen:

Straßenschlüssel	neuer Straßename	Straßenschlüssel	neuer Straßename
45053	Ritterspornstraße	45056	Bärlauchweg
45054	Fingerhutstraße	45057	Geißblattweg
45055	Eibischstraße	45058	Goldsternweg

Der Beschluss wurde in der Zeit vom 12. September 2002 bis 19. September 2002 an der Verkündungstafel der Ortschaft Marbach, Merseburger Straße 1 öffentlich ausgehängen.

Die Straßennamen sind somit seit dem 19. September 2002 wirksam öffentlich bekannt gemacht.



Die Grünabfallentsorgung in der Stadt Erfurt

Für Grünabfälle, wie Grasmahd, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen- und Pflanzenreste u.ä. gibt es verschiedene Möglichkeiten der Verwertung.

Im Vordergrund sollte die Eigenkompostierung oder die Entsorgung über die Biotonne stehen.

Darüber hinaus können in der Stadt Erfurt Grünabfälle ganzjährig auf den Wertstoffhöfen (Nord – Lobensteiner Str. 1, Mitte – Stauffenbergallee 19) und direkt an der Grünabfallkompostierungsanlage auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn abgegeben werden.

Von diesen Möglichkeiten wird leider zu wenig Gebrauch gemacht.

Die an ausgewählten Standorten aufgestellten Grünabfallcontainer werden dagegen intensiv genutzt und nicht nur für großvolumige Grünabfälle aus privaten Haushaltungen.

Wenn deren Fassungsvermögen nicht ausreicht, werden die Abfälle auch daneben gestellt, so dass der Standort schnell zur „Abfallhalde“ wird.

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Erfurt sucht zum frühestmöglichen Termin

3 Beamtinnen/Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

für den vorrangigen Einsatz im Amt für Sozial- und Wohnungswesen.

Wir erwarten von Ihnen:

- * die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit mindestens befriedigenden Prüfungsergebnissen und Beurteilungen
- * physische und psychische Belastbarkeit
- * teamorientierte Arbeitsweise
- * sicheres und korrektes Auftreten im Umgang mit Bürgern
- * Engagement und Durchsetzungsvermögen
- * Bereitschaft zu Qualifizierung und Fortbildung
- * fundierte PC-Kenntnisse

Zum vorrangigen Aufgabengebiet im Amt für Sozial- und Wohnungswesen gehören unter anderem:

- * Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen zur laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Bereich des Leistungsgesetzes BSHG
- * Kenntnisvermittlung an Betreute zu angrenzenden Sozialgesetzen (AFG, WG, KiGeldG, Schwerbehindertengesetz, GsiG u. a.)
- * Beratung von Hilfesuchenden zu Ansprüchen gemäß SGB und BSHG
- * Bearbeitung und Bescheidung von einmaligen Beihilfen für bedürftige Bürger
- * Abwicklung von Rückforderungen und Überwachung der Zahlungseingänge sowie Einleitung von Vollstreckungsverfahren
- * selbstständige Klärung von amtsübergreifenden Problemen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Stadtspektor/in z. A.

Bewerbungsfrist: 17. Oktober 2002

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Str. 02, 99084 Erfurt.

Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Prospektmappen und Schnellhefter.

Gleichzeitig fordern immer mehr Bürgerinnen und Bürger mit Recht mehr Sauberkeit in der Stadt Erfurt. Also sollten wir alle gemeinsam dafür etwas tun und nicht immer nur den bequemsten Weg gehen.

Das Ablagern von Abfällen neben dem Container stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Die Grünabfallcontainer-Standorte werden dahingehend durch das Umwelt- und Naturschutzamt künftig verstärkt kontrolliert.

Ein weiteres Problem ergibt sich durch die nicht zulässigen Benutzer, da die Grünabfallentsorgung Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühr der Erfurter Haushalte ist.

Bewohner der angrenzenden Landkreise sowie gewerbliche Grünabfallerzeuger, wie Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Hausmeisterdienste u.ä. dürfen diese Container für ihre Grünabfälle deshalb nicht in Anspruch nehmen.

Die im Rahmen gewerblicher Tätigkeit anfallenden Grünabfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen.

Der Abfallerzeuger hat sie eigenverantwortlich und auf seine Kosten der Verwertung (Eigenkompostierung, Abgabe an zugelassenen Kompostierungsanlagen) zuzuführen.

Festgestellte unerlaubte Nutzer müssen künftig die durch sie verursachten Entsorgungskosten tragen.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist ab 1. Februar 2003 nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Ärztin/Arzt Kinder- und Jugendgesundheitsdienst/ Impfberatung

Wir erwarten von Ihnen:

- * Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Kinderheilkunde/ Allgemeinmedizin
- * Erfahrungen auf dem Gebiet der Mütterberatung
- * Fundierte medizinische Kenntnisse und einschlägige praktische Berufserfahrungen
- * Sozialmedizinische Kenntnisse sowie Rechtskenntnisse aus dem Sozialbereich z. B. BSHG, SGB
- * Erfahrungen auf dem Gebiet des Impfwesens und der Reise- und Tropenmedizin
- * Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, PC-Kenntnisse, Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit im Gesundheitsamt als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- * Bereitschaft zur Weiterbildung für Anforderungen des ÖGD

Das Aufgabengebiet umfasst:

- * Beurteilung der körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern vom Neugeborenenalter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- * Durchführung von Schutzimpfungen nach STIKO-Empfehlungen für Kinder und Erwachsene
- * Nachgehende Fürsorge von Familien mit sozialer Bedürftigkeit
- * Untersuchung und Erstellung von Gutachten im Rahmen des BSHG
- * Weitergehende Aufgaben auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Bewertung: **Ib BAT-O**

Bewerbungsfrist: **29.11.2002**

Die Landeshauptstadt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum 29.11.2002 an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Straße 02 in 99084 Erfurt**.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Prospektmappen und Schnellhefter.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 17. September 2002 und Reisepässe, die bis einschließlich 11. September 2002 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Aufforderung zur Interessenbekundung

Das Jugendamt Erfurt beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Stadtjugendring, die Objekte Jugendhaus „Maxi“, Rosa-Luxemburg-Straße 50a, 99086 Erfurt und das Jugendzentrum „Station“, Schillerstraße 1a, 99195 Erfurt-Stotternheim, an einen freien Träger der Jugendhilfe zu vergeben.

Freie Träger, die Interesse an der Übernahme dieser Einrichtungen haben, werden gebeten, dies schriftlich bis zum 30. November 2002 gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt zu erklären.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 20. September 2002 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Der Streit über den Gartenzaun, Neubesetzung der Schiedsstellen

Es muss nicht immer gleich das Gericht bemüht werden. Nachbarschaftsstreitigkeiten können im Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle beigelegt werden. Auch andere kleinere private Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren können mit dem Ziel einer Einigung verhandelt werden. Rechtsgrundlage ist das Thüringer Schiedsstellengesetz.

Die zehn Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt sind neu zu besetzen. Zu den Aufgaben der Schiedsperson gehören u.a. vertrauliche Einzelgespräche mit den Betroffenen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig, bedarf keiner juristischen Vorbildung und wird vom Stadtrat ernannt.

Gesucht werden Bürger zwischen 30 und 70 Jahren, die in Erfurt wohnen und bereit sind, sich über kostenlose Schulungen das nötige Wissen anzueignen und ihre Lebenserfahrung einzubringen. Mit fachlichem Rat steht der aufsichtsführende Richter beim Amtsgericht Erfurt zur Verfügung.

Interessierte Bürger richten bitte ihre aussagefähigen Bewerbungen bis 11. Oktober 2002 an:

Stadtverwaltung Erfurt
Rechtsamt
Barfüßerstr. 17B
99084 Erfurt

Neue Straßennamen in Vieselbach

Der Ortschaftsrat von Vieselbach hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2002 für das Wohngebiet „Am Anger“ folgende neue Straßennamen beschlossen:

Straßenschlüssel	neue Straßennamen
58017	Heinemannweg
58018	Hercherweg
58019	August-Deinhardt-Weg

In der Zeit vom 27. Juni 2002 bis 4. Juli 2002 wurde der Beschluss an der Verkündungstafel der Ortschaft Vieselbach, Rathausplatz 1 öffentlich ausgehängt. Der Beschluss sind somit seit dem 4. Juli 2002 wirksam öffentlich bekannt gemacht.

